



BÜRGERGEMEINDE SISSACH

Gabholzreglement

vom 8. Dezember 2011

Gültig ab 1. Januar 2012

Die Bürgergemeinde Sissach erlässt, gestützt auf § 12 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 folgendes Reglement:

§ 1 Grundsätze

- 1 Die Bürgergemeinde Sissach kann Gabholz aus ihren Waldungen an den nachstehenden Berechtigtenkreis abgeben.
- 2 Der Bürgerrat beschliesst jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zum Nutzungsprogramm über die Abgabe von Gabholz.
- 3 Die Grösse der Gabe (in Ster) wird jährlich durch den Bürgerrat im Rahmen der Beschlussfassung des Nutzungsprogramms festgelegt.

§ 2 Bezugsberechtigung

- 1 Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger von Sissach, welche am 1. Januar des Bezugsjahres ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben und mündig sind.
- 2 Die Bezugsmenge pro Haushalt ist auf eine Gabe beschränkt.
- 3 Der Bürgerrat kann auf schriftliches Gesuch hin, weiteren Personenkreisen die Abgabe von Gabholz bewilligen.

§ 3 Abgabeverfahren

- 1 Der Bürgerrat bestimmt den Termin zur Gabholzverlosung.
- 2 Auf den Termin der Gabholzverlosung wird durch geeignete Weise aufmerksam gemacht.
- 3 Das Gabholzlos muss an der Gabholzverlosung persönlich bezogen werden.
- 4 Über Holz, welches bis zum 30. Juni des Bezugsjahres nicht abgeführt wurde, kann der Bürgerrat frei verfügen.

§ 4 Gabholzpreis

- 1 Der Preis pro Gabe wird vom Bürgerrat jährlich festgelegt.
- 2 Das Gabholz ist anlässlich der Gabholzverlosung bar zu bezahlen.
- 3 Mit der Bezahlung des Gabholzes geht das Holz in das Eigentum des Bezügers / der Bezügerin über.
- 4 Die Gabholzvergünstigung kann nicht auf andere Holzsortimente übertragen und nicht bar ausbezahlt werden. Sie ist auch nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 1 Das Gabholzlos berechtigt zum Abführen des Holzes mit einem Motorfahrzeug ab dem Bereitstellungsart.

§ 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt alle bisher gültigen Reglemente.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. H. Kern



Die Schreiberin:
sig. D. Fontanini



Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 8. Dezember 2011.

Mit Verfügung Nr. 4 vom 20. Januar 2012 erlassen durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.